

StALU MM-51d (Herr Dührkop)

Von: Plehn, Matthias <matthias.plehn@afrr.mv-regierung.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juni 2020 08:43
An: StALU MM-51d (Herr Dührkop)
Cc: Janßen, Holger; Klein, Katja
Betreff: Genehmigungsverfahren WEA Schläge I

Sehr geehrter Herr Dührkop,

mit der im Dezember 2019 beschlossenen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wird sich, wie Sie wissen, die maßgebende Rechtsgrundlage zur planungsrechtlichen Beurteilung von Windenergievorhaben in der Region Rostock in den nächsten Monaten ändern. Das Vorhaben der Windpark Schläge GmbH & Co KG könnte gegenwärtig auf der Grundlage des geltenden Raumentwicklungsprogrammes vom August 2011 genehmigt werden, unter der Voraussetzung, dass die Betriebsdauer der Anlagen auf 20 Jahre befristet wird. Die Genehmigung könnte unbefristet erteilt werden, wenn und sobald die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes rechtsverbindlich wird. Die Feststellung der Verbindlichkeit der Fortschreibung durch die Landesregierung hat sich nach meiner Kenntnis verzögert und ist bis heute zeitlich noch nicht genau absehbar. Dennoch gehe ich davon aus, dass eine Beurteilung des beantragten Vorhabens im Vorgriff auf die zukünftig geltenden Ziele der Raumordnung erfolgen sollte – in der Erwartung, dass diese zum Zeitpunkt der Genehmigung verbindlich sein werden.

Die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes enthält konkrete Vorgaben zum Inhalt der Erklärungen und Nachweise, die seitens der Antragsteller für die Zulassung von Windenergieanlagen-Prototypen in den neu festgelegten Vorranggebieten vorzulegen sind. Dieser umfasst den Stand der Entwicklung des betreffenden Prototypen, die Anzahl der für dessen Erprobung und Vermessung insgesamt zu errichtenden Anlagen und Typvarianten, die erfolgte Einleitung des Zertifizierungsprozesses, die technischen Parameter der Hauptkomponenten, die an diesen Komponenten vorgenommenen wesentlichen Weiterentwicklungen sowie das am Standort geplante Vermessungsprogramm. Den in den Antragsunterlagen enthaltenen Nachweisen ist nur ein Teil dieser Informationen zu entnehmen. Ich bitte hiermit um entsprechende Ergänzung der vorgelegten Unterlagen. Die Erklärungen sollten in der Regel vom interessierten Anlagenhersteller selbst (also der Firma Enercon) bzw. unabhängigen Gutachtern oder Prüfgesellschaften abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Plehn

Amt für Raumordnung und Landesplanung
Region Rostock

– bitte beachten Sie unsere neue Anschrift! –
Doberaner Straße 114
18057 Rostock

Tel.: 0381 331 89456

E-Mail: matthias.plehn@afrr.mv-regierung.de

Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock – Postfach 1455 – 18264 Güstrow

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen: StALUMM-571-1.6.2VG-209
Unser Zeichen: B19-163
Name: Herr Grundmann
Telefon: 03843/ 75561100
Telefax:
E-Mail: Bernd.Grundmann@lkros.de
Zimmer:
Datum: 10.09.2020

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG „WEA Schlage I Prototypen“

hier: Behördenbeteiligung gemäß §11 9 BImSchV; Planungsrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben, die Errichtung von vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Dummerstorf, wurde nach einem Bauherrenwechsel durch die Windpark Schlage GmbH & Co. KG eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Die Antragsunterlagen betreffen folgende Anlagen:

- 1 Anlage Enercon E115 EP3 E2, projektierten Nennleistung 4,20 MW, Nabenhöhe 135 m, Gemarkung Pankelow, Flur 1, Flurstück 32
- 2 Anlagen Enercon E126 EP3, projektierten Nennleistung 4,00 MW, Nabenhöhe 115,8 m, Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstück 206
- 1 Anlage Enercon E147 EP3 E2, projektierten Nennleistung 5,00 MW, Nabenhöhe 125,5 m, Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstück 206.

Zur planungsrechtlichen Bewertung des Vorhabens ist festzustellen:

Die im Gebiet der Gemeinde Dummerstorf beantragten Anlagenstandorte lassen sich keinem rechtsverbindlich im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen zuordnen.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800
E-Mail: info@lkros.de
Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00, Konto: 605 111 111

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810
E-Mail: kv@lkros.de
Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00, Konto: 505 666 669

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-rostock.de

Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Im antragsgemäßen Fall ist davon auszugehen, dass den Vorhaben derzeit öffentliche Belange, insbesondere im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Derzeit erfolgt eine Fortschreibung des RREP MM/R – Kapitel Energie einschließlich Windenergie. Im 3. Entwurf der Fortschreibung des RREP MM/R - Kapitel Energie sind die Vorhabenstandorte den künftigen Vorranggebiet 130 Schlage zuzuordnen. Das künftige Vorranggebiet 130 soll dabei der Vorhaltung von Prototypenstandorten dienen.

Für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten drei WEA sind die Regelungen des derzeit wirksamen RREP MM/R anzuwenden. Soweit es sich bei den beantragten Anlagen tatsächlich um Prototypen handelt, die der Entwicklung eines in der Region ansässigen Herstellers dient, kann gemäß dem RREP MM/R, Kap 6.5., Z (3) in besonderen Ausnahmefällen die Errichtung der Anlagen auch außerhalb der raumplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiete zugelassen werden.

Die Prototypen – Eigenschaften im Sinne der Regelung des RREP MM/R sind zu prüfen.

Eine Beurteilung hierüber und eine daraus abzuleitende Entscheidung über die Anwendung der oben genannten Ausnahmeregelung muss durch die zuständige Landesplanungsbehörde getroffen werden.

Dem Vorhaben stehen nach jetzigem Kenntnisstand keine eigenen Planungen der Gemeinde Dummerstorf entgegen.

Ebenso sind Planungen und Maßnahmen anderer übergemeindlicher Planungsträger in dem Gebiet nicht bekannt.

Im Hinblick auf die vom Amt für Kreisentwicklung zu vertretenden Belange kann von einer planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgegangen werden, wenn die ergänzenden Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2-3 BauGB erfüllt worden sind.

Hiernach muss sich der Antragsteller verpflichten, nach dauerhafter Nutzungsaufgabe den Rückbau und die notwendige Bodenentsiegelung vorzunehmen. Die Einhaltung der Verpflichtung muss auf öffentlich-rechtlichem Wege durch Eintragung einer Baulast oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt werden (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Dies schließt auch den Nachweis einer geeigneten Sicherungsleistung ein, auf deren Grundlage eine Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe gewährleistet werden kann. Dieses ist durch die Genehmigungsbehörde sicherzustellen.

Im Auftrag

Grundmann
SGL Regional- und Bauleitplanung



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Am Jägerbäk 3
18069 Rostock**



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 -4569
Telefax: +49 (0)228 5504- 5763
Bw: 3402 - 4569
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00
Zeichen: I-212-20-BIA

Bearbeiter
Herr Sauer

Bonn,
02.07.2020

BETREFF **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG – Errichtung und Betrieb von vier WEA's in der
Gemeinde Dummerstorf; Gemarkung Schlage**
BEZUG Ihr Schreiben vom 15.05.2020 - Zeichen StALUMM-571-1.6.2VG-209
ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Anhand der geprüften Unterlagen bestehen aus militärischer Sicht bei Einhaltung der
beantragten Parameter **keine** Bedenken.

Anlagentyp:

WEA 01 Enercon 115 EP3 E3; Nabenhöhe 135 m, Rotordurchmesser 115,7m;
Bauwerkshöhe 192,85 m m über Grund

WEA 02 Enercon E126 EP 3; Nabenhöhe 115,8 m, Rotordurchmesser 127 m;
Bauwerkshöhe 179,3 m über Grund

WEA 03 Enercon E126 EP 3; Nabenhöhe 115,8 m, Rotordurchmesser 127 m,
Bauwerkshöhe 179,3 m über Grund

WEA 04 Enercon L-147; Nabenhöhe 125,5 m, Rotordurchmesser 147 m; Bauwerkshöhe
199 m über Grund

Standort:	WEA 01	54°01' 40,91"N	12°15' 41,82"E
	WEA 02	54°01' 37,22"N	12°16' 08,46"E
	WEA 03	54°01' 36,5"N	12°16' 28,04"E
	WEA 04	54°01' 38,53"N	12°16'48,81"E

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

„Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.“

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:
Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
und dem
Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln
unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_I-212-20-BIA**
alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Sauer

Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

StALU MM / Abt. Immissionsschutz
Herrn Dührkop
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen: 571-1.6.2VG-209
Unser Zeichen: 66.2-51.10.10-4-28

Name: Evelyn Hadler
Telefon: +49 3843 755-66250
Telefax: +49 3843 755-66804
E-Mail: Evelyn.Hadler@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.236

Datum: 16.06.2020

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren 571-1.6.2V-209 / WEA Schlage I

Errichtung und Betrieb von 4 WEA

Antragsteller : Windpark Schlage GmbH & Co. KG
Alte Reihe 27a
18196 Dummerstorf

Ort: Schlage, Flur 1, Flurstück 206
Pankelow, Flur 1, Flurstück 32

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wurden durch die o.g. Behörde die vorgelegten Antragsunterlagen hinsichtlich erkennbarer Differenzen zum Bodenschutzrecht und bezüglich des Bekanntseins von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Gegen die Errichtung einer Windenergieanlage auf der o.g. Fläche gibt es aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Folgende **Auflagen** sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:

1. Der Flächenverbrauch ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlammungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

3. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
4. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
5. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
6. Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen (DIN 18915, DIN 19731).
7. Es sind Baggermatten zum Befahren zu verwenden.
8. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
9. Die gesamte Anlage einschl. des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung vollständig zurückzubauen.

Begründung:

Windenergieanlagen beanspruchen Böden für die Anlagenfläche, die Zuwegung sowie die Anbindung von Stromkabeln. Neben diesen dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen werden während der Errichtung weitere Areale in Anspruch genommen. Dadurch gehen in diesen Bereichen wesentliche Bodenfunktionen verloren. Die Bodenfunktionen ergeben sich dabei aus dem § 2 Abs. 2 des BBodSchG¹.

Alle Auflagen sollen sicherstellen, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen durch den Betrieb der Anlage nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Hinweise:

Der Einsatz von RC-Material in der TWSZ III ist nicht zulässig.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG¹ Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Hadler

—

—

—

Landkreis Rostock

Der Landrat
Untere Wasserbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

StALU MM
Herr Dührkop
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen: 571-1.6.2VG-209
Unser Zeichen: III 66201

Name: Kerstin Pätzold
Telefon: 03843 75566201
Telefax: 03843 75566804
E-Mail: Kerstin.Paetzold@lkros.de
Zimmer: 3.227

Datum: 23.07.2020

Genehmigungsverfahren nach BImSchG „WEA Schläge I Prototypen“ Aktenzeichen 571-1.6.2VG-209

Errichtung von Windenergieanlagen vom Typ ENERCON

WEA 1 Nabenhöhe 135 m, 4,2 MW Nennleistung in der Gemarkung Pankelow, Flur 1; Flurstück 32
WEA 2 Nabenhöhe 115,8 m, 4,0 MW Nennleistung in der Gemarkung Schläge, Flur 1; Flurstück 206
WEA 3 Nabenhöhe 115,8 m, 4,0 MW Nennleistung in der Gemarkung Schläge, Flur 1; Flurstück 206
WEA 4 Nabenhöhe 125,5 m, 5,0 MW Nennleistung in der Gemarkung Schläge, Flur 1, Flurstück 206

Antragsteller: Windpark Schläge GmbH & Co.KG
Alte Reihe 27 a
18196 Dummerstorf

Stadt/Gemeinde/Ortsteil: Dummerstorf / Pankelow und Schläge

Kreis: Rostock

Top. Lage: EPSG-Code 5650
UTM-Koordinaten ETRS 89

Koordinaten	WEA 1:	h: 5990110	r: 33320642
	WEA 2:	h: 5989978	r: 33321122
	WEA 3:	h: 5989942	r: 33321477
	WEA 4:	h: 5989990	r: 33321858

Einzugsgebiet: 9649470000000000 WEA 1
9649450000000000 WEA 2; WEA 3; WEA 4

Schutzzone: Trinkwasserschutzzone III Warnow
Trinkwasserschutzzone III Bandelstorf

Sehr geehrter Herr Dührkop,

die von Ihnen mit Datum vom 15.05.2020 übergebenen Antragsunterlagen wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 i.V. mit § 10

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE5813050000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) * sind für die Maßnahme nicht erforderlich.

Bezüglich inhaltlicher Diskrepanzen in den Antragsunterlagen wird auf Folgendes hingewiesen und um Änderung gebeten:

1. Die Aussage in Punkt 4.3.8 auf Seite 8 der „Kurzbeschreibung zum FUE-Projekt zur Errichtung von 4 Pilot -WEA Windpark Schlage“, dass die WEA außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes liegen, ist falsch. Im UVP-Bericht ist es auf Seite 91 wiederum richtig ausgeführt, dass die Standorte in der Trinkwasserschutzzone III Warnow und Trinkwasserschutzzone III Bandelstorf liegen. Es wird daher um Richtigstellung in Punkt 4.38 der Kurzbeschreibung gebeten.
2. In der Top. Karte, Stand 30.01.2019 ist zusätzlich zur südlichen Zuwegung noch eine nördliche Zuwegung parallel zur südlichen Zuwegung ausgewiesen. Bereits in meiner Stellungnahme zur WEA Schlage Prototypen AZ 571-1.6.2V-209 vom 19.02.2018 wurden zwei Zuführungsstraßen auf Grund des so gering wie möglich zu haltenden Versiegelungsgrades abgelehnt. Es wird meinerseits daher von der Richtigkeit der Zuwegung in den Einzelübersichtsvermessungsplänen ausgegangen, in welchen nur die südliche Zuwegung dargestellt wurde. In diesen ist jedoch die Zuwegung für die WEA 4 nicht vollständig dargestellt. Es fehlt die Nord-Südanbindungsstraße. Diese ist nicht vollständig dargestellt und daher zu ergänzen.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Forderungen als Auflagen bzw. Hinweise in den Genehmigungsbescheid eingestellt werden. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

1. Auflagen

- 1.1 Die als „Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen“ zu bezeichnenden Anlagenbereiche innerhalb der WEA-en sind nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV*** und gemäß § 62 WHG zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
Wenn die Anlagen stillgelegt werden sollen, so ist dies bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Bei Errichtung und beim Betrieb der Windkraftanlage dürfen keine Wasserschadstoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen.
- 1.3. Der Einbau von Bauschutt bzw. Recyclingbaustoffen ist sowohl im Fundament- als auch im Straßenzuwegungsbereich untersagt.

2. Hinweise:

- 2.1. Im Rahmen der Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind in Absprache mit dem Flächeneigentümer ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten des Antragstellers um zu verlegen bzw. wieder anzubinden!
- 2.2. Evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs.1 des WHG in Verbindung mit § 5 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern- LWaG** eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis.
Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme **gesondert** zu beantragen.
- 2.3 Sollten, als Kompensationsmaßnahmen Gehölzschutzpflanzungen vorgesehenen sein, welche im Bereich unterirdisch liegender Vorflutleitungen oder offener Gewässergräben (Gewässer 2. Ordnung) liegen, ist der Bepflanzungsplan mit dem zuständigen Wasser und Bodenverband (WBV) abzustimmen.

Begründung

Zu Auflagepunkt 1.1

In den Antragsunterlagen wurden im Abschnitt 11 „Wassergefährdende Stoffe“ die wassergefährdenden Stoffe aufgelistet. Auf Grund der Lage der WEA Standorte innerhalb der Trinkwasserschutzzone III gilt die AwSV, siehe § 1 Abs. 3 AwSV, uneingeschränkt. Beispielhaft sei aus dieser Verordnung der § 49 Abs. 3 AwSV erwähnt, nachdem alle HBV- Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III das maximale Volumen vollständig auffangen müssen.

Zu Auflagepunkt 1.2

Nach § 36 WHG und § 82 LWaG MV sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen (einschließlich Grundwasser) zu erwarten sind.

Zu Auflagepunkt 1.3

Nach § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sind Stoffe nur so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß Technischer Regel LAGA- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall**** ist die Verwertung von Recyclingbaustoffen in den Trinkwasserschutz zonen I-III A verboten. Werden Recyclingstoffe gem. der LAGA eingebaut, wäre eine Grundwassergefährdung zu besorgen. Da sich die WEA und die Zuwegungsbereiche innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Bandelstorf (Beschluss-Nr.: K 48-16/82 vom 11.02.1982) sowie Trinkwasserschutzzone III Warnow (Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27.03.1980) befinden, gilt das Einbauverbot.

Zu Hinweispunkt 2.1

Dieser Hinweis dient dazu, den Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sich Drainageleitungen im Vorhabensgebiet befinden können und diese in Absprache mit dem Flächeneigentümern ordnungsgemäß aufzunehmen und umzuverlegen sind. Die Absprachen sind im privatrechtlichen Rahmen zu führen.

Zu Hinweispunkt 2.2

Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt das Absenken und Ableiten von Grundwasser den Benutzungstastbestand. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser haben so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwasserkörpers und der Vorflut nicht zu besorgen ist.

Zu Hinweispunkt 2.3

Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen des WBV an Gewässern 2. Ordnung dürfen durch die Bepflanzungsmaßnahmen nicht erschwert werden. Vorflutleitungen dürfen nicht durch späteren Wurzeleinwuchs, welcher ursächlich mit den Neuanpflanzungen in Verbindung steht, geschädigt werden.

Im Auftrag

gez. Pätzold
Sachbearbeiterin

Rechtsquellen:

*Gesetz zur Neureglung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung

**Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern -LWaG- vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), in der derzeit gültigen Fassung

***Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der derzeit gültigen Fassung

****Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen-Technische Regel-, LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Stand 6.November 1997

StALU MM-51d (Herr Dührkop)

Von: Steinhagen - Wasser- und Bodenverband Untere Warnow-Küste
<steinhagen@wbv-mv.de>
Gesendet: Montag, 3. Juni 2019 15:31
An: StALU MM-51d (Herr Dührkop)
Betreff: WBV Rostock 2019-123; WEA Schläge I und III

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der o.g. Vorhaben befinden sich keine Gewässer der II. Ordnung, die sich in der Unterhaltungslast des WBV befinden.

Daher hat der WBV keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Jörn Steinhagen

Verbandsingenieur
Dipl.-Ing. Jörn Steinhagen
Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alt Bartelsdorfer Str. 18 A
18146 Rostock

Tel: +49 (0)381 63 72 93 66

Fax: +49 (0)381 44 02 46 12

E-Mail: steinhagen@wbv-mv.de

WBV-Rostock@wbv-mv.de

Internet: www.wbv-untere-warnow-kueste.de

Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
SG Bauaufsicht



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Ihr Zeichen: **571-1.6.2VG-209**
Unser Zeichen: **03248-20-25**
Name: Frau Ender
Telefon: 03843 755-63213
Servicrufnr.: 03843 755-63999
Telefax: 03843 755-63803
E-Mail: baerbel.ender@lkros.de
Zimmer: 3.024
Datum: 10.09.2020

— Vorhaben: Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: "WEA Schläge I Prototypen", Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen
AZ: StALUMM-571-1.6.2VG-209

Bauort: Dummerstorf, ~

Lage: Gemarkung Pankelow, Flur 1, Flurstück 32, Gemarkung Schläge, Flur 1, Flurstück 206

Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG

Bauvorhaben: Errichtung von

4 Windenergieanlagen:

1 x Typ ENERCON E 115 EP 3 E3, Nabhöhe 135,00 m, Nennleistung 4,2 MW
2 x Typ ENERCON E 126 EP126 E3, Nabhöhe 115,80 m, Nennleistung 4,0 MW
1 x Typ ENERCON E 147 EP 5 E3, Nabhöhe 125,50 m, Nennleistung 5,0 MW

„WEA Schläge I Prototypen“

Az. StALU: 571-1.6.2 VG-209

Bauherr: Windpark Schläge GmbH & Co.KG

Zu den von Ihnen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock eingereichten Bauvorlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange meine bauordnungsrechtliche Stellungnahme ab.

Im Verfahren wurden nachfolgend genannte Behörden beteiligt, die Nebenbestimmungen erlassen haben. Diese Nebenbestimmungen sind in den aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen enthalten.

Durch die Untere Bauaufsichtsbehörde wurden nachfolgende Ämter und Behörden beteiligt:

- Untere Denkmalbehörde des Landkreises Rostock
- Brandschutzdienststelle im Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Bedingung:

1. Die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass der Baubeginn erst nach Freigabe seitens des von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit erfolgen darf.

Begründung:

Die Nachreichung der Unterlagen zum Nachweis der Standsicherheit für die jeweilige Windenergieanlage wird, unter Berücksichtigung der besonderen Konstruktion, der Wertigkeit dieses Vorhabens und der zeitlichen Komponente, als Ermessensentscheidung im Einzelfall getroffen.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) kann es gestattet werden, dass einzelnen Bauvorlagen nachgereicht werden.

Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich um Prototypen. Für diese WKA liegen keine statischen Berechnungen bzw. Typengenehmigungen und örtlichen Anpassungen nebst Baugrundgutachten vor. Die Nachreichung dieser Unterlagen in 2-facher Ausfertigung zum Nachweis der Standsicherheit liegt im Rahmen der möglichen Ermessensentscheidung und wird unter der Voraussetzung der Aufnahme als aufschiebende Bedingung im Genehmigungsbescheid gestattet.

Auflagen:

1. Die statischen Berechnungen einschließlich der örtlichen Anpassung nebst Baugrundgutachten sind je Anlagentyp mindestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn 2-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock einzureichen.
2. Mit der Bauausführung der Vorhaben darf erst nach Vorlage eines mängelfreien Prüfberichtes, seitens des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieurs, begonnen werden. Die Prüfaufgaben des Prüfberichtes über die geprüfte Statik sind einzuhalten. Der Prüfungsvorgang ist mit der Bauüberwachung fortzusetzen. Baubeginn, Rohbaufertigstellung und Nutzungsaufnahme sind gemäß § 82 LBauO M-V der Unteren Bauaufsichtsbehörde und den jeweiligen Prüfer rechtzeitig anzuzeigen.
3. Der Bauherr hat den Baubeginn gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock, unter Angabe des Fachbauleiters gemäß § 56 LBauO M-V, rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die im Prüfbericht geforderten Abnahmen sind dem Prüfingenieur für Standsicherheit rechtzeitig anzuzeigen. Termine der Ausführungskontrolle sind rechtzeitig mit dem Prüfingenieur für Standsicherheit abzustimmen.
5. Die Prüfaufgaben aus dem brandschutztechnischen Prüfberichtes sind einzuhalten.
6. Vor Baubeginn ist gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine Bankbürgschaft für den Rückbau der 4 WEA beim Landkreis Rostock zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgschaft beträgt unter Berücksichtigung der Rückbaukosten für die Windkraftanlagen insgesamt: 742.560,00 €.
7. Bei einem Betreiberwechsel ist eine aktualisierte, auf den neuen Betreiber ausgestellte Bankbürgschaft bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu hinterlegen.
8. Vor Erteilung der Genehmigung ist die gesicherte Zuwegung, von der öffentlichen Verkehrsfläche zu allen Standorten der WEA nachzuweisen. Der Nachweis kann in Form einer grundbuchlichen Sicherung oder entsprechende Nutzungsoptionsverträge erfolgen.
9. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde, Herrn Schacht, (Tel. 03843 75563302) rechtzeitig anzuzeigen.

Hinweise:

1. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Schacht, Tel.: 03843/755-63002; E-Mail: Alexander.Schacht@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung
2. Vor Erteilung der Genehmigung ist die gesicherte Zuwegung, von der öffentlichen Verkehrsfläche zu allen Standorten der WEA nachzuweisen. Der Nachweis kann in Form einer grunduchlichen Sicherung oder entsprechende Nutzungsoptionsverträge erfolgen.
3. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um „Sonderbauten“ im Sinne von § 2 (4) Nr. 2. LBauO M-V.
4. Die Nachtkennzeichnung hat in Anwendung der § 46 LBauO M-V zu erfolgen. Über den Antrag auf Ablöse gemäß § 46 Abs. 3 LBauO M-V zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung kann erst auf der Grundlage der Stellungnahme der Luftfahrtbehörden entschieden werden.

Um Zustellung einer Kopie der Genehmigung wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Ender
SB Bauaufsicht

Verteiler:
Akte Bauaufsicht; STALU

Landkreis Rostock
Der Landrat
Kreisordnungsamt
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

Windpark Schlag GmbH & Co.KG
Alte Reihe 30
18196 Dummerstorf

Außenstelle Bad Doberan

Unser Zeichen: **03248-20-25**
Name: Frau Starke
Telefon: 03843 755-32306
Telefax.: 03843/755-11852
E-Mail: angelika.starke@lkros.de
Zimmer: 23aHaus II
Datum: 29.09.2020

Vorhaben: Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: "WEA Schläge I Prototypen", Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen
AZ: StALUMM-571-1.6.2VG-209

Bauort: Dummerstorf, ~

Lage: Gemarkung Pankelow, Flur 1, Flurstück 32, Gemarkung Schläge, Flur 1, Flurstück 206

Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 10.09.2020

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender Prüfbericht:

1. Vorhaben

Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: "WEA Schläge I Prototypen", Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen
AZ: StALUMM-571-1.6.2VG-209

2. Grundstück

Dummerstorf, ~

3. Bauherr

Windpark Schlag GmbH & Co.KG
Alte Reihe 30
18196 Dummerstorf

3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Alle Unterlagen gemäß der BauVorIVO M-V zum Baugenehmigungsverfahren.
Brandschutzkonzept zum Typ Enercon E-126 EP 3 vom 1.10.2018 Enercon E-147 EP5 E2 vom 08.08.2019
und Enercon E-115 vom 07.02.2017

5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)

bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

6. Prüfhinweise/Erläuterungen

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Prüfaufgaben:

1. Die Wasserentnahmestelle darf max. 300 m vom zu schützenden Objekt entfernt sein. Es müssen Löschwasserentnahmestellen mit mindestens je 96 m³/h für 2 Stunden zu Verfügung stehen. Regenrückhaltebecken bzw. andere offene Gewässer, Behältnisse bzw. Zisternen, die als Löschwasserreserven für die Feuerwehr genutzt werden sollen, müssen über befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr (10 t Achsenlast) verfügen und mit einem Saugschacht oder einem Ansaugstutzen versehen werden (winterfest) § 51 Nr. 7 LBauO M-V).

Auf Grund der großen Bauhöhe der Windenergieanlagen ist ein Löschen der Anlage durch die Feuerwehr in den meisten Fällen ausgeschlossen. Aber Funkenflug und herabfallende, brennende Teile können insbesondere in den Sommermonaten zu einem Flächenbrand führen, da diese Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Aus diesem Grund wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden angesetzt.

Da Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meistens außerhalb der Wohnbebauung liegen, sind somit oftmals die Entfernungen von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen nicht einzuhalten. Dann ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis im Feuerwehreinsatzfall nutzbar sind. Die Löschwasserentnahmestelle sind herzurichten (Feuerwehrezufahr- und Aufstellfläche, Saugschacht bzw. -rohr, etc.) und entsprechend zu kennzeichnen.

2. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landkreis Rostock, Brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Alle Besonderheiten, insbesondere die der Entfernung (z.B. Langewege-strecke Löschwasser über 300 m) nutzbarer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes ist es ratsam den Wehrführer der zuständigen Feuerwehr mit einzubeziehen (Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten). Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an Herrn Knüppel (03843/ 755-32301) gerichtet werden.
Befinden sich in dem Eignungsgebiet mehrere Windenergieanlagen, so sind diese in einem Feuerwehrplan zusammenzufassen!
3. Bei der Detektion von Feuer und Rauch muss sich die Anlage aus dem Wind drehen und abschalten. Die Umschaltung hat auf eine ständig besetzte Stelle (Fernwartung) zu erfolgen. Die Fernwartung hat dann die Leitstelle des Landkreises Rostock (Tel.: 112 oder von außerhalb des Landkreises Rostock 038203/62428, 038203/62505, 03820362169) über den Brand zu informieren. Eine direkte Brandbekämpfung ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Bei einer Brandbekämpfung in der Trafostation müssen alle Trafos der Leitstelle des Landkreis Rostock als spannungsfrei gemeldet werden. Die Serviceleitstelle für die Anlagen des Windparks ist in das Alarmierungssystem des Landkreises Rostock einzuweisen. Ansprechpartner ist die Leitstelle Landkreis Rostock.
4. Bei Bedarf ist eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr **vor Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen Vorort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen.
5. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung **mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur abschließenden Fertigstellung** zu ermöglichen.

Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist eine Brandschutz-Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben. Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Brandschutzdienststelle spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Im Auftrag

Angelika Starke
SB Vorbeugender Brandschutz

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Rostock**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

bearbeitet von: Herr Harloff
Telefon: (0381) 331 - 59214
E-Mail: alexander.harloff
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS5010-12-39787-19-2020
Vg.Nr.: IFAS 2630/2020-HRO
Rostock, 25.06.2020

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG): WEA Schlage I Prototypen
Ihr Schreiben vom: 15.05.2020, AZ.: 571-1.6.2VG-209**

Antragsteller: Windpark Schlage GmbH & Co. KG
Alte Reihe 27a, 18196 Dummerstorf

Baugrundstück: Gemeinde Dummerstorf, Gemarkung Schlage,
Flur 1, Flurstück 206
Gemeinde Dummerstorf, Gemarkung Pankelow,
Flur 1, Flurstück 32

Nutzer/ Betreiber: Windpark Schlage GmbH & Co. KG

Entwurfsverfasser: zWe-Ingenieure, Alter Holzhafen 3, 23966 Wismar

Bauliche Anlage: Enercon E115, E126 und E147 entsprechend Anlagenübersicht

Sehr geehrter Herr Dührkop,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Alexander Harloff

Anlagen

1. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen)
2. Hinweise
3. Rechtsgrundlagen

Anlage 1: Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten.
Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers /Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
(9. ProdSV)
2. Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. (§ 15 BetrSichV)
Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock in Kopie zu übersenden.
3. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1- 3 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. (§§ 5 und 6 ArbSchG)
Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - DGUV-203-007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zu legen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung bzw. Arbeitsanweisungen zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrtvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
(§ 9 BetrSichV)
5. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen. (§ 4 BetrSichV)
6. Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten.
(§§ 3 u. 4 ArbSchG; § 7 (5) u. § 11 BetrSichV)

7. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
Die Schutzeinrichtungen
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
(BetrSichV)

8. Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel ASR A1.8 genügen.
(§§ 3a, 8 ArbStättV i.V. mit Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 "Verkehrswege")

9. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
(ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme")

Anlage 2: Hinweise

Hinweise:

1. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
(§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV))

2. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben.
(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

3. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z.B. auch Änderungen in den Prüfintervalen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.

4. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage auch in der Demontage- und Errichtungsphase sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

Anlage 3: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2179; 2012 I S. 131), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), in der jeweils gültigen Fassung
- Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)

Straßenbauamt Stralsund



Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3

18069 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg						
Nr.:						
Eingang: 09. Juli 2020 <i>me</i>						
L	1	2	3	4	5	K
Zur Bearb.		Antwort vorber			Rückspn	

Bearbeiter: Frau Gorkenant

Telefon: +49 3831 274-275

Aktenzeichen: 3220-555-00

E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 07.07.2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz "WEA Schläge I Prototypen"

Az.: 571-1.6.2V-209

me 9.7.
57-1 Ak. 9.7.

hier: Stellungnahme

Per E-Mail vom 12.06.2020 haben Sie mir Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Pankelow und Schläge mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Zu dem Antrag habe ich aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die durch das Straßenbauamt verwaltet werden.

Im Auftrag

Peter Pfannkuchen

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 204a

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Autobahn**



Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Autobahn • Krakower Chaussee 2 a • 18273 Güstrow/OT Klueß

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Bearbeiter: Herr Safhöfer

Telefon: 0 38 43 / 27 54 07

Telefax: 0 38 43 / 27 50 50

E-Mail: mathias.safhoefer@sbv.mv-regierung.de

Geschäfts-
zeichen: 0333-555-02-2020/105

Datum: 16. Juni 2020

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG „WEA Schlage I Prototypen“

Antragsteller: Bürgerwind Schlage GmbH & Co.KG i.G

Bez. d. Anlage: 1 WKA ENERCON E-115 EP3 E3 (4,2MW, 135m NH), 2 WKA ENERCON E-126 EP3 (4MW, 115,8m NH), 1 WKA ENERCON E-147 EP5 E2 (5MW, 125,5m NH)

Standort: Windpark Schlage

hier: Ihre Aufforderung zur Stellungnahme 15. Mai 2020 (Eingang: 19. Mai 2020)
Az. StALUMM 571-1.6.2VG-209

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesamtvorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Den WEA 01 bis 04 sowie den jeweiligen Fahr- und Rangierflächen wird unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zugestimmt.

Gründe:

Das Vorhaben liegt an der Bundesautobahn Nr. 20, im Abschnitt 420, zwischen den Stationen 1+930 und 3+300, Richtungsfahrbahnen Lübeck (Betriebskilometer 132,780 bis 134,150).

Es handelt sich um die Errichtung von baulichen Anlagen.

Die Entfernung zum äußeren Fahrbahnrand der BAB 20 beträgt laut den vorgelegten Unterlagen

1. > 100 bei der WEA 01 (181m)
2. >45m <100 bei den WEA 02, 03 und 04 (68m, 45m, 71m)
3. >12m bei den Fahrwegen und Rangierflächen zu der WEA.

Maßgebend für die Abstände von WEA ist die äußerste Rotorspitze.

Direkt an der Grundstücksgrenze zur Autobahn ist ein Wildschutzzaun vorhanden.

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
An der Jägerbäk 3
18059 Rostock

Telefon
0381 122-37
Telefax
0381 122-3500
E-Mail: lsmv@sbv.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Abteilung Autobahn
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow/OT Klueß

Telefon
03843 - 27-55
Telefax
03843 - 275050
E - Mail
ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de

Besuchszeiten

Landesamt: Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung; **Bereich Verkehr:** Di. und Do. 09:00–12:00 Uhr Mi. 12:30-15:30 Uhr

Abteilung Autobahn: Mo. bis Do. 09:00–15:30 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impresum/Datenschutz/>.

Im Vorhabensgebiet befindet sich eine Vielzahl von Ausgleichs- und Ersatzflächen aus dem Bau der BAB 20.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt während der Bau- und Betriebsphase über das untergeordnete Verkehrsnetz.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bei Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Es besteht ein Anbauverbot.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune, Photovoltaikanlagen, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege.

Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB (Verbindungsrampen).

Die beantragten **baulichen Anlagen unter Nr. 1** bedürfen somit keiner straßenrechtlichen Zustimmung, die entsprechenden „Nebenbestimmungen“ sind hier als Hinweise entsprechend zu beachten.

Die baulichen Anlagen unter Nr. 2 und 3 bedürfen einer Zustimmung.

Die Zustimmung darf nach § 9 Absatz 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gründe für eine Versagung der **Zustimmung** nach § 9 Absatz 3 FStrG für die **baulichen Anlagen zu 4.** liegt nicht vor.

Die Zustimmung für die Anlagen zu 2. Und 3. wird unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Straßenbaugestaltung erforderlich sind, erteilt.

Nebenstimmungen und Hinweise:

1. Es wird empfohlen, den Abstand der WEA zur BAB auf >100m, bestenfalls auf die tatsächliche Höhe der Gesamtanlage, zu verändern. **(Hinweis)**
- 2.
3. Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörenden Rastanlagen dürfen nicht angelegt werden, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). **(Auflage)**
4. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen. **(Hinweis)**
5. Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu beantragen. **(Hinweis)**
6. Beim (Aus-)Bau der Fahrwege/Rangierflächen ist wegen des Wildschutzzaunes darauf zu achten, dass die jetzige Geländehöhe beibehalten wird, damit der

Wildschutzzaun seine Höhe von 2m und somit seine Wirksamkeit behält.
(Auflage)

Zum Wildschutzzaun ist ein Abstand von mindestens 3m einzuhalten.**(Auflage)**

Die Breite der Wege ist so zu bemessen, dass gerade im Bogenverlauf ein Passieren mit überlangen Transporten möglich ist, ohne den Wildschutzzaun zu beschädigen. **(Auflage)**

Im Bereich der Wege befinden sich diverse Entwässerungs- und Dränageleitungen, Amphibienschutzeinrichtungen sowie Autobahnfernmeldekabel im Bereich des Wildschutzzaunes und an der Grundstücksgrenze (Bestandsunterlagen können hier angefordert werden.).
(Hinweis)

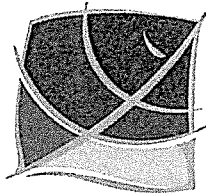
7. Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzflächen für die BAB 20 dürfen nicht beeinträchtigt werden.
8. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen wird nicht zugelassen. **(Auflage)**
9. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger. **(Auflage)**
10. § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. **(Hinweise)**
11. Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden. **(Auflage)**
12. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blendwirkungen auf den Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind auszuschließen. **(Auflage)**
13. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.
(Hinweis)
14. Sofern bauliche Anlagen wie Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 verlegt bzw. angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG). **(Hinweis)**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mathias Safhöfer



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Güstrow · Gleviner Burg 1 · 18273 Güstrow

Forstamt Güstrow

Stalu MM
z.Hd. Herr Dührkop
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg						
Nr.:						
Eingang: 16. Juni 2020 <i>ml</i>						
L	1	2	3	4	5	K
Zur Bearb.		Antwort			Rückspr.	

Bearbeitet von: Herr Thomas Langer

Telefon: 03 84 3 / 83 01 - 116
 Fax: 03 99 4 / 235 - 420
 E-Mail: thomas.langer@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Güstrow, 9. Juni 2020

(zu 17.6. 57-7 biR.)

**Stellungnahme als TÖB bzgl. der Behördenbeteiligung des BImSchG-Verfahrens
 „WEA Schlage I Prototypen“**

*ml, bl
 R*

51d

Sehr geehrte Frau Luxenburger,

mit Schreiben vom 15.05.2020 haben Sie mir die Planungsunterlagen für die „WEA Schlage I Prototypen“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1129-01, 1129-02, 1129-03 und 1129-04) geplant.

Nach Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass beabsichtigt wird die WEA-Anlage 1129-04 im Abstand von 88 m, die WEA-Anlage 1129-02 im Abstand von 64 m und die Anlagen 1129-01 und 1129-03 in einem Abstand von über 114 m zum Wald zu errichten.

Entsprechend § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von mindestens 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der notwendige Mindestwaldabstand bemisst sich von der Traufkante des Waldes, welche durch die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche gebildet wird, bis zum Außenrand der baulichen Anlage. Bei Windenergieanlagen wird der Außenrand der baulichen Anlage durch die auf die Geländeoberfläche projizierte Kugel, die durch die drehende Rotoranlage beschrieben wird, gebildet.

Der Rotorradius der Windenergieanlage 1129-02 beträgt 63,50 m und der der Anlage 1129-04 73,50 m. Somit wäre von der Windenergieanlage 1129-02 ein Mindestabstand

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz - Reuter - Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

93,50 m (Rotorradius + 30 m Waldabstand) und von der Windenergieanlage 1129-04 ein Mindestabstand von 103,50 m bis zum Wald einzuhalten.

Überdies werden durch Windenergieanlagen im Abstandsbereich von 50 m zum Wald (Rotorradius + 50 m) neue Gefahren aus Sicht des Waldbrandschutzes erzeugt. Im Fall der Unterschreitung dieses 50 m - Abstandes werden erhöhte Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Wahrung des Brandschutzes wären somit Mindestabstände für die WEA 1129-02 von 113,50 m und für die WEA 1129-04 123,50 einzuhalten.

Aus den Brandschutzunterlagen des Antrages geht hervor, dass die Anlagen derzeit nicht mit automatischen Löschanlagen und Brandmeldern ausgestattet werden sollen.

Die Windenergieanlagen 1129-01 und 1129-03 befinden sich in einer Entfernung von über 50 m zum Wald. Somit kann ich meine Zustimmung zur Errichtung der beiden Anlagen an den geplanten Standorten erteilen.

Meine Zustimmung für die Errichtung der WEA 1129-02 und 1129-04 kann ich derzeit nicht erteilen: Diese kann ich jedoch in Aussicht stellen, sofern die beiden Anlagen um wenige Meter vom Wald weg verschoben werden und die Auflagen 1 und 2 eingehalten werden können.

Auflagen

1. Auf dem Flurstück 207, der Flur 1, der Gemarkung Schlage befindet sich Wald. Die WEA 1129-02 befindet sich aktuell im 30 m Waldabstandsbereich und ist daher auf einen Mindestabstand von 93,50 m zum Wald in nördöstliche Richtung zu verschieben. Sollte der Standort der Anlage nicht auf einen Abstand von mehr als 113,50 m verschoben werden können ist die Anlagen mit einer automatischen Löschanlage auszustatten. Weiter sind dann Brandmelder zu installieren, welche Störungen erkennen und die automatische Abschaltung der Anlagen einleiten können.

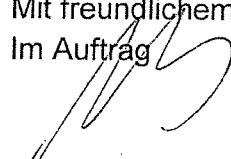
Sowohl die automatische Löschanlage als auch die Brandmelder sind in diesem Fall in den Planungsunterlagen zu ergänzen und durch die Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

2. Auf den Flurstücken 63/2 und 60, der Flur 5, in der Gemarkung Petschow sowie auf dem Flurstück 209, der Flur 1, in der Gemarkung Schlage befindet sich ebenfalls Wald. Der Standort der WEA 1129-04 ist daher so zu verschieben, dass ein Mindestabstand von 103,50 m zu angrenzenden Waldflächen eingehalten werden kann. Sollte der Mindestabstand nicht auf mehr als 123,50 m zum Wald verschoben werden können ist die Anlagen mit einer automatischen Löschanlage auszustatten. Weiter sind dann Brandmelder zu installieren, welche Störungen erkennen und die automatische Abschaltung der Anlagen einleiten können.

Sowohl die automatische Löschanlage als auch die Brandmelder sind in diesem Fall in den Planungsunterlagen zu ergänzen und durch die Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ralf Neuß
Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@foa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Gemeinde Dummerstorf

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Dummerstorf
Griebnitzer Weg 2 • 18196 Dummerstorf

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Amtsbereich: Bau- und Entwicklungsamt

Unser Zeichen:
Ansprechpartner/-in: Frau Dabels
Telefon: (03 82 08) 6 28-30
Mail: n.dabels@dummerstorf.de

Ihr Zeichen: StALUMM-571-1.6.2VG-209
Ihr Schreiben vom: 15.05.2020

Dummerstorf, 10. Juli 2020

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG „WEA Schläge I Prototypen“ Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde Dummerstorf Az.: 571-1.6.2VG-209

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Diskussion und Beratung im Bauausschuss der Gemeinde Dummerstorf infolge Ihrer Behördenbeteiligung im Verfahren zum Az.: 571-1.6.2VG-209 zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Dummerstorf mit folgenden Hinweisen

das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, die Errichtung der Windenergieanlagen innerhalb der dafür ausgewiesenen Eignungsgebiete vorzunehmen.
2. Die geplanten Windenergieanlagen sollten, aufgrund der erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020, lediglich mit bedarfsgesteuerter Kennzeichnung ausgestattet werden.
3. Zusätzlich wird empfohlen eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) vom 18.05.2016 durchzuführen.

Telefon: (03 82 08) 6 28-0
Fax: (03 82 08) 6 28-60
Mail: info@dummerstorf.de
www.dummerstorf.de

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE 39 1203 0000 0000 1105 93
BIC: BYLADEM1001
Rostocker Volks- u. Raiffeisenbank eG.
IBAN: DE 30 1309 0000 0002 3023 81
BIC: GENODEF1HR1

Sprechzeiten:
Dienstag 9:00-11:30 und 13:00-18:00
Donnerstag: 8:00-11.30 und 13:00-16:30

Nähere Informationen zum Datenschutz unter
<http://www.dummerstorf.de/datenschutz>

Die angrenzenden Flächen sind nach § 5 (2) Nr. 9 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Nicole Dabels". The signature is written in a cursive style with a vertical line on the left side.

Nicole Dabels

Leiterin des Bau- und Entwicklungsamtes

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg

z.H. Herr Dührkop

An der Jägerbäk 3

18069 Rostock

Bearbeiter: Herr POK
Yves Altenburg
Telefon: +49 385 588-2668
Telefax: +49 385 588482-2668
E-Mail: Yves.Altenburg@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 410 - g. II-208-84258-2014/123-044

Datum: Schwerin, 28.05.2020

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4
Windenergieanlagen im Windpark Schlage I Prototypen (WEA 1(1129-01) - WEA 4 (1129-04))**

AZ: StALUMM - 571-1.6.2VG-209, Schreiben vom 15.05.2020

Sehr geehrter Herr Dührkop,

wir haben den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Schlage I (WEA 1(1129-01) - WEA 4 (1129-04)) geprüft.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Yves Altenburg

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII-623-00000-2018/006
(24-2/2062a)

Nur per Email

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Um-
welt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3

Bearbeiterin: Marion Ebert
Telefon: 0385 588-18219
E-Mail: marion.ebert@em.mv-regierung.de

Datum: 29. Januar 2021

18069 Rostock

nachrichtlich: nur per Mail an baudbwtoeb@bundeswehr.org
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3
Postfach 29 63
53019 Bonn

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG „WEA Schläge I Prototypen“ (4
WEA), überarbeiteten Antrag**

hier: Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 LuftVG

1. Ihr Schreiben StALUMM-571-1.6.2VG-209 vom 15.5.2020
2. Meine Zwischennachricht vom 5.6.2020

Sehr geehrter Herr Dührkop,

das o.g. WEA-Vorhaben liegt außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) und überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Es ist daher von § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG kann die luftrechtliche Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erteile ich als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der vier WEA mit einer Gesamthöhe von maximal

192,85 m über Grund bzw. 234,05 m über NN (WEA Nr. 1),

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

179,30 m über Grund bzw. 228,30 m über NN (WEA Nr. 2),
 179,30 m über Grund bzw. 223,70 m über NN (WEA Nr. 3),
 199,00 m über Grund bzw. 238,50 m über NN (WEA Nr. 4),

mit den Koordinaten (WGS84)

54° 01' 40,912'' Nord und 12° 15' 41,824'' Ost (WEA Nr. 1),
 54° 01' 37,229'' Nord und 12° 16' 08,466'' Ost (WEA Nr. 2),
 54° 01' 36,506'' Nord und 12° 16' 28,040'' Ost (WEA Nr. 3),
 54° 01' 38,534'' Nord und 12° 16' 48,815'' Ost (WEA Nr. 4)

unter der Bedingung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter nachfolgenden Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird.

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an allen vier WEA wie folgt auszuführen:

1. Tageskennzeichnung

1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2. Nachtkennzeichnung

2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.2

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen.

2.6

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.8

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.9

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens

16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.13

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Soll ein WEA-Block mit einer Peripheriebefeuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung.

2.14

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.15

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Veröffentlichung:

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10049a-1 bis a-4**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: VIII-623-00000-2018/006 (24-2/2062a)** schriftlich der zuständigen Luftfahrtbehörde im

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**

Ref. 210
19048 Schwerin

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Hinweise:

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuering in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, **kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen.** Für die abschließende Prüfung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellung-

nahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2018/006 (24-2/2062a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

Begründung:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL- MV-10049a-1 bis MV-10049a-4 vom 25.5.2020
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Ich bitte Sie, mir eine Kopie des Genehmigungsbescheides – möglichst in elektronischer Form – zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Marion Ebert

StALU MM-51d (Herr Dührkop)

Von: Daebeler, Julia <Julia.Daebeler@lkros.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 11:55
An: StALU MM-51d (Herr Dührkop)
Betreff: AW: WEA Schlage I & III Prototypen(Az.: 571-1.6.2VG-209 & -215):
Überarbeitete naturschutzfachliche Unterlagen

Sehr geehrter Herr Dührkop,

entschuldigen Sie die verspätete Bestätigung. Ich habe die Unterlagen erhalten. Die Stellungnahmen folgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Daebeler
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Geschäftsstelle
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

Tel.: 03843 755 66 123
E-Mail: julia.daebeler@lkros.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Nachricht wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Jonas.Duehrkop@stalumm.mv-regierung.de <Jonas.Duehrkop@stalumm.mv-regierung.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 10:56
An: Daebeler, Julia <Julia.Daebeler@lkros.de>
Betreff: [VORSICHT_SPAM]WEA Schlage I & III Prototypen(Az.: 571-1.6.2VG-209 & -215): Überarbeitete
naturschutzfachliche Unterlagen

Sehr geehrte Frau Daebeler,

bezüglich der o.g. Vorhaben fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 15.05.2020 bzw. am 11.06.2020 statt. Aufgrund der Neuansiedlung eines Schreiadlers süd-östlich von Dummerstorf mussten die naturschutzfachlichen Unterlagen überarbeitet werden.

Anbei schicke ich Ihnen einen Link zur Cloud, dort können Sie die überarbeiteten Unterlagen herunterladen.

<https://drive.google.com/file/d/1xJQhOYIUievV7kmXCcaLhoe7IIsRvf9/view?usp=sharing>

Sollten Sie Problem beim Download haben oder die Unterlagen in CD-Form benötigen, bitte ich um kurze Mitteilung.

Ich bitte Sie um eine Bestätigung bzgl. dem Erhalt der Unterlagen sowie um Prüfung dieser und Übermittlung Ihrer Stellungnahmen zu den beiden Genehmigungsverfahren bis zum 31.01.2020.

Für Fragen oder Rücksprachen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jonas Dührkop

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Abteilung 5
Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Telefon: +49 385 588 67-514

Telefax: +49 385 588 67-799

E-Mail: jonas.duehrkop@stalumm.mv-regierung.de

Webseite: https://urlprotection-fra.global.sonicwall.com/click?PV=1&MSGID=202012160616440051590&URLID=2&ESV=10.0.9.5115&IV=700588CB6C4182F7044984CF60BCEE5C&TT=1608099405060&ESN=ZQV7w8zh1hP8fhwVz8u6B1dNcD9a715cp2EOUMJBU4%3D&KV=1536961729279&ENCODED_URL=http%3A%2F%2Fwww.stalu-mittleres-mecklenburg.de&HK=B1548C8641CB8F737B0894DC959437D5A408FE84C49031F4851C864FD1DBFC1D

Webseite: https://urlprotection-fra.global.sonicwall.com/click?PV=1&MSGID=202012160616440051590&URLID=2&ESV=10.0.9.5115&IV=700588CB6C4182F7044984CF60BCEE5C&TT=1608099405060&ESN=ZQV7w8zh1hP8fhwVz8u6B1dNcD9a715cp2EOUMJBU4%3D&KV=1536961729279&ENCODED_URL=http%3A%2F%2Fwww.stalu-mittleres-mecklenburg.de&HK=B1548C8641CB8F737B0894DC959437D5A408FE84C49031F4851C864FD1DBFC1D

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://urlprotection-fra.global.sonicwall.com/click?PV=1&MSGID=202012160616440051590&URLID=1&ESV=10.0.9.5115&IV=889742F742EA4800AE7797AAA517CBCB&TT=1608099405060&ESN=jnpdWmLZt4OG9Y4nmJM0aifHb586U4fFCIIHIUYwv%2Fg%3D&KV=1536961729279&ENCODED_URL=https%3A%2F%2Fwww.regierung-mv.de%2FDatenschutz&HK=1B975DBCD968126A6721C80E41065CB70B9299819E6E83C25F00AE97664F4D2A

Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://urlprotection-fra.global.sonicwall.com/click?PV=1&MSGID=202012160616440051590&URLID=1&ESV=10.0.9.5115&IV=889742F742EA4800AE7797AAA517CBCB&TT=1608099405060&ESN=jnpdWmLZt4OG9Y4nmJM0aifHb586U4fFCIIHIUYwv%2Fg%3D&KV=1536961729279&ENCODED_URL=https%3A%2F%2Fwww.regierung-mv.de%2FDatenschutz&HK=1B975DBCD968126A6721C80E41065CB70B9299819E6E83C25F00AE97664F4D2A

Landkreis Rostock
- Der Landrat -



Umweltamt
SB Eingriffsregelung/
Vorhaben/Artenschutz
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Telefon: +49 3843 755-66123

Telefax: +49 3843 755-66801

E-Mail: Julia.Daebeler@lkros.de

Internet: www.landkreis-rostock.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Rostock ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit Paragraf 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) sowie weitere, einschlägige Spezialgesetze. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, so beachten Sie bitte,

dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.